
Teil HL – Besondere Versicherungsbedingungen der IDEAL Hilfeleistungen

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB). Sofern im Versicherungsschein die IDEAL Hilfeleistungen vereinbart sind, besteht zusätzlich Versicherungsschutz im Umfang der Besonderen Bedingungen Teil HL.

Die Leistungen werden durch einen von uns beauftragten Dienstleister erbracht.

Falls für Sie oder eine mitversicherte Person mehrere Unfallversicherungen mit den IDEAL Hilfeleistungen bestehen, können die Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

HL-1 Assistance-Leistungen nach einem Unfall

HL-1.1 Voraussetzungen für die Leistung

HL-1.1.1 Hilfebedürftigkeit

HL-1.1.1 Die Versicherte Person ist durch einen Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und benötigt Hilfe (Hilfebedürftigkeit).

HL-1.1.2 Hilfebedürftig ist eine Person, wenn sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens entsprechend dem unter Punkt HL-1.2 aufgeführten Leistungskatalog der Hilfe bedarf.

HL-1.1.3 Der konkrete Hilfebedarf wird im Rahmen eines Erstgespräches durch den Dienstleister festgestellt. Die Kostenübernahme gilt nur für den durch uns beauftragten Dienstleister. Die Auswahl des Dienstleisters erfolgt durch uns.

HL-1.1.4 Bei den Hilfeleistungen infolge unfallbedingter Hilfebedürftigkeit verzichten wir auf die Berücksichtigung einer Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen.

HL-1.1.2 Geltendmachung der Hilfebedürftigkeit

Die Hilfebedürftigkeit muss von Ihnen unverzüglich bei uns geltend gemacht werden.

HL-1.1.3 Geltungsbereich

Die Leistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht, soweit nicht ausdrücklich in der Beschreibung der einzelnen Leistung eine weltweite Erbringung beschrieben ist. Für alle anderen Leistungen können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes der Versicherten Person diese nicht erbracht werden.

HL-1.1.4 Datenübermittlung an Dienstleister

Die Leistungen werden durch einen von uns beauftragten Dienstleister erbracht. Damit dieser im Rahmen der versprochenen Leistungen tätig werden kann, ist es unbedingt erforderlich, dass wir Daten der vom Unfallereignis betroffenen und die Leistungen geltend machenden Versicherten Personen an den Dienstleister übermitteln.

HL-1.2 Art und Höhe der Leistung

HL-1.2.1 Erstgespräch

In einem Erstgespräch wird der jeweilige Bedarf der Hilfeleistungen mit der Versicherten Person bzw. ihren Angehörigen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt festgestellt. Zusätzlich werden die Art, die Durchführung und die Termine der Hilfeleistung abgesprochen.

HL-1.2.2 Menüservice

Es erfolgt die Versorgung der Versicherten Person und ggf. für die übrigen in häuslicher Gemeinschaft mit der Versicherten Person lebenden Familienmitglieder mit sieben Hauptmahlzeiten nach vorheriger freier Auswahl aus dem angebotenen Menüsortiment. Die Menüs werden je nach Möglichkeit des von uns beauftragten Vertragspartners jeweils wochenweise (7 Mahlzeiten) tiefgekühlt oder täglich warm angeliefert. Die Kosten für die Mahlzeiten werden übernommen.

HL-1.2.3 Einkäufe und Besorgungen

Besorgungen und Einkäufe werden bis zu zweimal pro Woche für jeweils bis zu 2 Stunden durchgeführt. Zu Besorgungen und Einkäufen zählen:

- das Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- das Einkaufen (einschließlich Arzneimittelbeschaffung) und notwendige Besorgungen (z. B. Bankgänge, Abholung von Rezepten, Bringen / Abholen von Wäsche bei einer Reinigung),
- die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Lebensmittel,
- die Anleitung zur Beachtung von Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln.

Die Kosten für die Lebensmittel, die Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie für die Reinigung werden nicht übernommen.

HL-1.2.4 Begleitung bei Arzt- und Behördengängen

Für eine Dauer von bis zu vier Wochen wird die Versicherte Person bis zu zweimal wöchentlich bei Wegen zur Therapie / Krankengymnastik, bei Behördengängen und bei Arztbesuchen begleitet und unterstützt. Die Begleitung beinhaltet einen Fahrdienst und gilt für einen Umkreis von 50 Kilometern vom Wohnort der Versicherten Person.

HL-1.2.5 Wohnungsreinigung

Der allgemein übliche Lebensbereich (z. B. Wohnraum, Bad, Toilette, Küche, Schlafräum) wird einmal pro Woche für bis zu 3 Stunden gereinigt.

HL-1.2.6 Wäscheservice

Die Wäsche der Versicherten Person wird einmal pro Woche gewaschen, getrocknet und gebügelt. Der zeitliche Aufwand ist auf 3 Stunden begrenzt.

HL-1.2.7 Hausnotrufdienst

Sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorhanden sind, wird für die Versicherte Person eine Hausnotrufanlage inklusive Funkfinger oder Funkarmband zur Verfügung gestellt.

HL-1.2.8 Tag- und Nachtwache

Nach einer unfallbedingten ambulanten Operation oder der Entlassung aus einer stationären Behandlung wird eine Tag- und Nachtwache für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden organisiert, wenn aus medizinischen Gründen eine intensive Beaufsichtigung der Versicherten Person erforderlich ist. Die hierfür entstehenden Kosten übernehmen wir.

HL-1.2.9 Pflegeberatung

Vor Aufnahme der Grundpflege findet einmalig eine Pflegeberatung im Rahmen eines persönlichen Gespräches statt. Die Inhalte sind:

- Feststellung der Pflegeprobleme und der Ressourcen des Pflegebedürftigen,
- Planung der Pflegeeinsätze,
- Prüfung von erforderlichen Pflegehilfsmitteln.
- Beratung der Versicherten Person zu möglichen Ansprüchen auf Leistungen aus der Pflegeversicherung oder Pflegekasse.

Wenn die Versicherte Person von Angehörigen gepflegt wird, werden diese für die Aufgaben der täglichen Pflege einmalig geschult.

HL-1.2.10 Grundpflege

Nach der Pflegeberatung erhält die Versicherte Person für bis zu vier Wochen für bis zu 3 Stunden pro Tag eine Grundpflege. Zu den Leistungen der Grundpflege zählen:

- Körperpflege,
- Hilfe beim An- und Auskleiden,
- Hilfe bei der Verrichtung der Notdurft,
- Lagerung im Bett,
- Hilfe bei der Durchführung von Bewegungsübungen,
- Zubereitung von Mahlzeiten,
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.

Wenn Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen werden, enden unsere Leistungen.

HL-1.2.11 Pflegeplatzgarantie

In Notfällen garantieren wir die Vermittlung eines Pflegeplatzes für nicht suizidgefährdete Erwachsene in einer qualitätsgeprüften Pflegeeinrichtung. Es wird ein möglichst ortsnaher Pflegeplatz vermittelt, ein Anspruch auf einen ortsnahen Pflegeplatz besteht jedoch nicht. Die Kosten für die Unterbringung übernehmen wir nicht.

HL-1.2.12 Juristische Beratung

Die Versicherten Person kann bei Bedarf eine telefonische Erstberatung von zugelassenen Rechtsanwälten zu folgenden Rechtsgebieten in Anspruch nehmen:

- Vertragsrecht (Arzthaftungs- und Medizinrecht)
- Informationsrecht (Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe ärztlicher Patientenakten und diesbezüglicher Datenschutzprobleme)

Kosten für die juristische Beratung werden bis zu 150 € von uns übernommen.

HL-1.2.13 Psychologische Erstbetreuung

Stirbt die Versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Unfalls, erhalten der in Häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner sowie deren im selben Haushalt lebenden Kinder psychosoziale Betreuung für bis zu 3 Stunden in der Woche, maximal für vier Wochen, gerechnet ab dem unfallbedingten Sterbetag.

HL-1.2.14 Sonstige Hilfeleistungen

- Wir vermitteln und organisieren auf Wunsch folgende Hilfeleistungen:
- Unterbringung für die gewöhnlichen Haustiere der Versicherten Person (z. B. Hunde, Katzen, Fische, Vögel),
- Pflegehilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Gehhilfen),
- Hausmeisterdienst für die Einhaltung der Hausordnung (z. B. Gartenpflege, Schneeräumdienst).

Die Kosten der genannten sonstigen Hilfeleistungen werden nicht übernommen.

HL-1.3 Hilfe und Pflege eines pflegebedürftigen Partners / Verwandten 1. Grades

Die Versicherte Person betreut einen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandten 1. Grades in häuslicher Pflege. Wenn sie dazu nach einem Versicherungsfall nicht mehr in der Lage ist, werden die Leistungen gemäß Punkt HL-1.2 auch für die betreute Person erbracht.

Voraussetzung ist, dass für die betreute Person vor dem Versicherungsfall ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt wurde und keine andere Person aus dem sozialen Umfeld der Versicherten Person zur Betreuung zur Verfügung steht.

Die aus der Pflegeversicherung erbrachten Sach- oder Geldleistungen werden auf unsere Leistungen angerechnet.

HL-1.4 Beginn und Dauer der Leistung

Die Leistungen werden für die Dauer der Hilfebedürftigkeit erbracht, längstens jedoch für 6 Monate nach dem Unfallereignis oder der Entlassung aus der vollstationären Erstbehandlung.

HL-2 Reha-Management nach einem Unfall

HL-2.1 Voraussetzung für die Leistung

- HL-2.1.1 Das Reha-Management kann auf Wunsch nach einem Unfall in Anspruch genommen werden, wenn
- ein versichertes Unfallereignis gemäß Punkt 1.3 oder Punkt 1.4 Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen zu einem voraussichtlich zu erwartenden Unfall-Invaliditätsgrad von 30 % gemäß Ziffer 2.1.2.2 Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen führt,
 - die für die Leistung erforderlichen Auskünfte und Einverständniserklärungen bezüglich des Gesundheitszustandes der Versicherten Person uns oder dem beauftragten Vertragspartnern vollständig erteilt werden und
 - die Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.
- HL-2.1.2 Wird anhand medizinischer Unterlagen dargelegt, dass die Leistungsvoraussetzungen voraussichtlich gegeben sind, erbringen wir die Leistungen nach HL-2.2. Die Erbringung der Leistung hat keinen Einfluss auf unsere Leistungsprüfung für andere Leistungen.
- HL-2.1.3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger einzutreten hat, kann der Leistungsanspruch gegen uns nur in Höhe der von dort nicht übernommenen restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, kann der gesamte Erstattungsanspruch gegen uns geltend gemacht werden, wenn Ihre Forderungen gegen andere Ersatzpflichtige an uns abgetreten werden.
- Andere Ersatzpflichtige können zum Beispiel sein:*
- Krankenversicherer
 - Haftpflichtversicherer
 - Unfallverursacher
 - Integrationsamt
 - Bundesagentur für Arbeit
- HL-2.1.4 Kein Leistungsanspruch entsteht, wenn die Versicherte Person selbst einen Dienstleister für Leistungen nach Ziffer HL-2.2 auswählt.

HL-2.2 Art und Höhe der Leistung

- HL-2.2.1 Reha-Manager
Wir unterstützen die Versicherte Person mit der Bereitstellung eines von uns beauftragten Reha-Managers. Dieser steht als Ansprechpartner während der Rehabilitation zur Seite. Er berät und unterstützt in der Beantragung von Leistungen sowie in der Kommunikation mit den Ansprechstellen und Leistungsträgern.
- HL-2.2.2 Bedarfsermittlung und Reha-Management
Wir unterstützen die Versicherte Person durch ein Reha-Management. Dieses beinhaltet
- eine Situationsanalyse,
 - die Ermittlung des medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsbedarfs,
 - die Erstellung eines individuellen Rehabilitationskonzepts,
 - die Begleitung bei der Rehabilitation sowie
- HL-2.2.3 Medizinische Rehabilitation und Therapie
Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete ambulante und stationäre Rehabilitationsbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen und Therapien.

Beispiele für medizinische Rehabilitation und Therapie sind:

- ärztliche Zweitmeinung,
- qualifizierte Leistungserbringer (z. B. spezialisierte Ärzte, Physiotherapeuten, Kliniken, Reha-Einrichtungen)
- spezielle Therapien und Maßnahmen (z. B. psychologische Betreuung, Osteopathie)
- Organisation der Verlegung in eine geeignetere Spezialklinik,
- Vermittlung geeigneter Anschlussbehandlungen, z. B. Osteopathie.

HL-2.2.4 Berufliches Reha-Management

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das bestehende Arbeitsverhältnis oder die berufliche Neuorientierung.

Beispiele für berufliches Reha-Management sind:

- *stufenweise Wiedereingliederung,*
- *Umgestaltung des Arbeitsplatzes,*
- *Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen.*

HL-2.2.5 Beratung und Vermittlung zu Hilfsmitteln

Wir beraten über und vermitteln geeignete Hilfsmittel.

Beispiele für Hilfsmittel sind:

- *Prothesen*
- *Rollstühle*
- *Gehhilfen*

HL-2.2.6 Beratung zur Wohnsituation und zum Erhalt der Mobilität

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Wohnsituation und zum Erhalt der Mobilität.

Das können zum Beispiel sein:

- *barrierefreies Wohnkonzept*
- *Umbaumaßnahmen an Haus oder Wohnung*
- *Anpassung und Umrüstung von Fahrzeugen.*

HL-2.2.7 Die Kosten für Sach- und oder Behandlungskosten sowie Rehabilitationsmaßnahmen übernehmen wir bis zu einer Höhe von 10.000 €. Die Verteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Leistungen erfolgt entsprechend der Empfehlung des Reha-Managers.

HL-2.3 Beginn und Dauer der Leistung

Die Leistungen nach Ziffer HL-2.2 werden für eine Dauer von maximal zwei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, erbracht, sofern in den einzelnen Bestimmungen keine andere zeitliche Begrenzung angegeben ist. Leistungen mit kürzerer Dauer werden zum benötigten Zeitpunkt innerhalb dieser zwei Jahre erbracht.

HL-2.4 Mitwirkung von Krankheiten

Haben Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, schränken wir abweichend von Punkt 3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen unsere Rehabilitationsleistungen nicht ein.

HL-3 Grundlagen der Anpassung der Prämie

HL-3.1 Erhöhen sich bei den von uns beauftragten Vertragspartnern die Preise für Leistungen gemäß der Punkte HL-1.2 und HL-2.2, sind wir berechtigt Ihren Beitrag mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben. Eine solche Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitgeteilt und Sie über Ihr Kündigungsrecht belehrt haben.

HL-3.2 Im Falle der Beitragserhöhung können Sie den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens einen Monat nach Erhalt der Änderungsmitteilung zugegangen sein. Sie wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Das Vertragsverhältnis endet dann zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung.

HL-3.3 Ermäßigen sich die Preise für Leistungen gemäß der Punkte HL- 1.2 und HL-2.2, sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an entsprechend abzusenken.